

Gültig ab August 2018

Merkblatt

Informationen zum Nachteilsausgleich

Zusammenfassung

Ausgangslage: Der Anspruch auf Nachteilsausgleich in der Schulbildung ist gesetzlich verankert. Die betreffenden Artikel der Bundesverfassung (§8 zur Rechtsgleichheit) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, 151.3) bilden die Grundlage für die Umsetzung in den Kantonen.

Zielgruppe: Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich kommen für Kinder und Jugendliche mit Funktionseinschränkungen/Behinderungen zur Wahrung der Chancengerechtigkeit in prüfungs- und promotionsrelevanten Situationen zur Anwendung.

Prozess: Die Prüfung bezüglich Anspruch und Umsetzbarkeit des Nachteilsausgleichs erfolgt durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung des Kantons Schaffhausen (SAB). Eine Anmeldung bei der SAB und eine Abklärung durch eine der anerkannten Fachstellen sind somit zwingend erforderlich (Ausnahme: Seh- und Hörbehinderung, siehe unter 4.2.). Im Rahmen des darauffolgenden Standortgesprächs wird eine Nachteilsausgleichsvereinbarung (inkl. Massnahmen) erstellt.

Im Anschluss daran erhalten alle Beteiligten eine Kopie der Vereinbarung.

Die Umsetzung der Massnahmen und die Weitergabe der relevanten Informationen liegen in der Zuständigkeit der Schule. Die Umsetzung, die Wirksamkeit und die Notwendigkeit der Nachteilsausgleichsmassnahmen werden periodisch überprüft.

Übersicht:

1. Grundleitsatz Nachteilsausgleich und Abgrenzung
2. Kernelemente des Nachteilsausgleichs
3. Leitplanken der Nachteilsausgleichsmassnahmen
4. Formale Umsetzung des Nachteilsausgleichs
5. Praktische Umsetzung des Nachteilsausgleichs
6. Gesetzliche Grundlagen

1. Grundleitsatz Nachteilsausgleich und Abgrenzung

Der Nachteilsausgleich betrifft die Kompensation einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung/Funktionseinschränkung vorzubeugen und die Chancengerechtigkeit zu wahren. Die betroffene Person muss das Potenzial haben, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen, und ist bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit nur partiell beeinträchtigt. Der daraus resultierende Nachteil soll mit den Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden. Für den Schulalltag bedeutet dies, dass die regulären Lernziele erreicht werden müssen.

2. Kernelemente des Nachteilsausgleichs

2.1. Diagnostik

Eine Beeinträchtigung im schulischen Kontext wird festgestellt. Die Behinderung wird von anerkannten Fachstellen diagnostiziert und schriftlich in Form eines Berichts ausgewiesen.

Dies umfasst u.a. folgende Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen (angeborene/erworbene): Hör- und Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, schwere Lese- und Rechtschreibstörung, Rechenstörungen, Autismus-Spektrum-Störungen, Störungen der Aufmerksamkeit und chronische Erkrankungen.

Anerkannte Fachstellen sind:

- im Kanton Schaffhausen niedergelassene Fachärzte
 - Spitäler Schaffhausen (inkl. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD)
 - Abteilung Schulische Abklärung und Beratung des Kantons Schaffhausen (SAB)
 - gleichartige Fachinstitutionen anderer Kantone
 - Zentrum für Gehör und Sprache, Schule für Sehbehinderte, Zürich
- Zuweisung siehe separate Informationsbroschüre zum Frühbereich und zu Sinnesbehinderungen > [Informationsbroschüre](#)*

2.2. Persönlich auf den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin bezogene und festgelegte Massnahme

Die Nachteilsausgleichsmassnahme bezieht sich auf die Diagnose einer anerkannten Fachstelle (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und wird gemäss der aktuellen Lernsituation individuell festgelegt.

2.3. Keine angepassten Lehrplanziele

Die Lehrplanziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten und nicht nach unten angepasst. Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn nicht gleichzeitig auch die Lernziele angepasst werden. Daraus folgt, dass, wenn die Lernziele in einem Fach nicht erreicht werden, *entweder* ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann *oder* die Lernziele angepasst werden können. Ein Nachteilsausgleich bezieht sich immer auf ein spezifisches Fach; entsprechend ist es möglich, dass in einem oder mehreren Fächern ein Nachteilsausgleich nötig ist, während gleichzeitig in anderen Fächern die Lernziele angepasst werden können. Die Ausgleichsmassnahmen kommen im Unterricht und bei der Überprüfung der Lernziele zum Tragen. Bei Körper- und Sinnesbehinderungen können je nach Fach die Lernziele behinderungsspezifisch angepasst werden; eine Dispens von einem oder mehreren Fächern aufgrund der Behinderung sollte nach Möglichkeit vermieden werden (hier gilt der Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich).

3. Leitplanken der Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die folgenden vier Leitplanken sollen grösstmögliche Chancengerechtigkeit gewährleisten:

3.1. Fairness

Die Nachteilsausgleichsmassnahme gibt dem Schüler/der Schülerin die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingetretenen klar definierten Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können.

3.2. Angemessenheit

Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen. Sie ist verhältnismässig, weil sie weder zu einer direkten Aufgabenerleichterung noch zu einer

Bevorzugung führt.

3.3. Vertretbarkeit

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin getroffen. Sowohl die zuständige Lehrperson als auch die Erziehungsberechtigten müssen damit einverstanden sein.

3.4. Kommunizierbarkeit

Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten vertreten werden.

4. Formale Umsetzung des Nachteilsausgleichs

4.1. Schulische Situationsbeschreibung

Aufgrund der Behinderung/Beeinträchtigung einer Schülerin/eines Schülers ist es nicht möglich, ohne ausgleichende Massnahmen dem Unterricht zu folgen und die vorgegebenen Lernziele zu erreichen.

Der Nachteilsausgleich kann in folgenden Bereichen zur Anwendung kommen:

- Täglicher Unterricht
- Allgemeine Aufgaben
- Leistungstests
- Aufnahmeprüfungen
- gegebenenfalls Hausaufgaben

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben deshalb im Unterricht und bei der Überprüfung der Lernziele Anspruch auf behinderungsbedingte Ausgleichsmassnahmen. Sie werden zusätzlich spezifisch von Fachpersonen (Fachperson Beratung und Unterstützung BuU für Sehbehinderte, Audiopädagogin/Audiopädagoge oder Logopädin/Logopäde, SHP im Rahmen der Poolressourcen oder der Integrativen Sonderschulung) unterstützt.

4.2. Fallführung

Die Fallführung liegt bei der Schulischen Abklärung und Beratung (SAB). Sämtliche relevanten Akten müssen vor dem ersten Standortgespräch der SAB vorliegen, sämtliche Dossiers werden von der SAB aufbewahrt.

Die Fallführung bei einer Sinnesbehinderung (Hör- oder Sehbehinderung) liegt bei der involvierten Fachperson des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich (Hörbehinderung) oder der Schule für Sehbehinderte in Zürich (Sehbehinderung). Das Vorliegen einer fachärztlichen Diagnostik ist gewährleistet.

4.3. Standortgespräch als Grundlage

Das Standortgespräch wird durch die Schulische Abklärung und Beratung (SAB) initiiert und geleitet. Es treffen sich alle involvierten Fachpersonen, die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und je nach Alter die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler.

Bei einer Sinnesbehinderung ist die Fachperson des Zentrums für Gehör und Sprache Zürich (Hörbehinderung) oder der Schule für Sehbehinderte Zürich (Sehbehinderung) dafür zuständig.

4.4. Schriftliche Nachteilsausgleichsvereinbarung (SAB)

Beim Standortgespräch werden die individuellen Ausgleichsmassnahmen besprochen und schriftlich in der Nachteilsausgleichsvereinbarung festgehalten. Dabei gilt der Grundsatz der Angemessenheit: So viele Massnahmen wie nötig, jedoch so wenige wie möglich.

Die Dauer der Massnahme und ein Überprüfungstermin werden festgelegt. Bei überdauernden Behinderungen können Massnahmen grundsätzlich über längere Zeit festgelegt werden. Eine Überprüfung soll aber verbindlich abgemacht sein.

Die Nachteilsausgleichsvereinbarung wird von allen anwesenden Personen unterzeichnet und in Kopie an alle involvierten Personen abgegeben. Ebenso wird verbindlich schriftlich festgehalten, wer die Klasse und weitere involvierte Lehrpersonen über die gewährten Ausgleichsmassnahmen informiert.

Für die Weitergabe der Informationen an die nicht anwesenden Fachlehrpersonen vor Ort und bei einem Klassenübertritt ist die abgebende Klassenlehrperson verantwortlich.

4.5. Überprüfung

Der Termin für die Überprüfung der gewährten Massnahmen wird beim Standortgespräch verbindlich festgelegt. In der Regel findet diese alljährlich statt. Die Nachteilsausgleichsvereinbarung kann bei Bedarf verlängert, angepasst oder aufgehoben werden. Die Kontaktaufnahme mit der SAB zur termingerechten Überprüfung der Massnahmen liegt in der Verantwortung der zuständigen Lehrperson.

4.6. Zeugniseintrag

Um eine Stigmatisierung des Kindes im Verlauf seiner weiteren Schul- und Berufslaufbahn zu vermeiden, wird ein Nachteilsausgleich in der Regel nicht ins Zeugnis eingetragen (im Gegensatz zu individuellen Lernzielanpassungen). Eine Ausnahme bildet der Fall, dass der Nachteilsausgleich auf Wunsch der Erziehungsberechtigten (oder je nach Alter auf Wunsch der/des Jugendlichen) ins Zeugnis eingetragen wird (z.B. bei Seh- und Hörbehinderungen). Der Zeugniseintrag wird in diesem Fall unter „Bemerkungen“ gemacht.

Über die Form des Zeugniseintrages wird beim Standortgespräch gemeinsam entschieden. Der Entscheid ist in der Nachteilsausgleichsvereinbarung schriftlich festgehalten.

Die Dispensation von einem Fach ist im entsprechenden Merkblatt geregelt und kann insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnesbehinderung zusätzlich separat zum Nachteilsausgleich zum Tragen kommen.

4.6. Umsetzungshilfen bei Hörbehinderung, Legasthenie und Sehbehinderung

Umsetzungshilfen für die Praxis und zur Gesprächsvorbereitung (Standortgespräch) liegen im geschützten Bereich der Schulplattform für Lehrpersonen vor.

Die folgenden Fachpersonen sind für die behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung zuständig:

Hörbehinderung: Audiopädagogin/Audiopädagoge

Legasthenie: Logopädin/Logopäde

Sehbehinderung: Fachperson Beratung und Unterstützung

Je nach Behinderung können durch die SAB weitere Fachpersonen beratend hinzugezogen werden (Beispiel: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen / Leitung integrative Sonderschulung).

5. Praktische Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Im Folgenden werden mögliche Massnahmen aufgeführt, die als Anpassungen der Rahmenbedingungen im täglichen Unterricht und bei der Leistungsbeurteilung zur Anwendung kommen

können. Die Auswahl der Massnahmen richtet sich insbesondere nach den Prinzipien der Fairness (3.1.) und der Angemessenheit (3.2.) und variiert naturgemäss entsprechend der individuellen Behinderung und der aktuellen Schulstufe.

- Zeit: Zeitzuschläge und zusätzliche Erholungspausen bei Prüfungen, individuelle Abgabefristen für schriftliche Arbeiten usw.
- Formen: Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (und umgekehrt), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv), grössere Schrift, bestimmte Schriftarten usw.
- Hilfsmittel: Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, die Licht-, Seh- und Hörverhältnisse verbessern, Anwendung eines Computers zum Schreiben von Texten, Anwendung eines Taschenrechners oder Rechenschiebers, Anwendung eines Smartphones zum Einlesen, Abhören und Einsprechen von Texten usw.
- Raum: Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, die Möglichkeit, sich in der Pause in einem Nebenraum auszuruhen usw.
- Verhaltensregeln: Essen und Trinken möglich, Bewegungspausen, Vereinbarung spezieller Verhaltensregeln usw.

6. Gesetzliche Grundlagen

In drei Artikeln werden die rechtlichen Grundlagen für den Nachteilsausgleich definiert:

6.1. Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit:

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

6.2. Behindertengleichstellungsgesetz

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen BehiG (151.3), Abschnitt Allgemeine Bestimmungen:

Art. 1 Zweck:

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 2 Begriffe (Absatz 2 und 5):

² Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

⁵ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b) die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

6.3. Massnahmen von Bund und Kantonen

Art. 5 Massnahmen:

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Abs. 1 der Bundesverfassung dar.

Erziehungsdepartement, Dst P+SI, im Juli 2018